



Paragliding Westerwald  
Peter Fritz  
Kaiserstück 17  
57580 Gebhardshain

Gmund, 08.10.2010 Kla/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Limbach", 57629 Limbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Paragliding Westerwald vom 20.09.2010 die Erlaubnis „Limbach“ des DHV vom 02.06.2005 wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Limbach“, Gemeinde Limbach vom 02.06.2005 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern Flur 25: Nr. 43, 47-51, 63-72, 111, 112 und Flur 24: Nr. 52-70, 146-152, Gemarkung Streithausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das

Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Dies ist mit dem Grundeigentümer / Pächter der betreffenden Flächen abzustimmen.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Schleppwinden dürfen nur auf vorhandenen Feldwegen aufgebaut und betrieben werden und sind am Ende des jeweiligen Flugtages wieder zu beseitigen.
2. Für die Aufstellung und den Betrieb der Winden dürfen keine Gehölze zugeschnitten, abgeschnitten, gerodet oder abgebrannt werden.
3. Das "Natura 2000/FFH-Gebiet", entsprechend dem der Erlaubnis beiliegendem Kartenausschnitt, darf nicht überflogen werden.
4. Als Parkplätze sind die vorhandenen Straßen und Parkplätze (z.B. am Friedhof in Limbach) zu nutzen. Ein Parken in der freien Flur ist nicht zulässig.
5. Bei derzeit nicht absehbaren naturschutzfachlichen Belangen bzw. Beeinträchtigungen behält sich die Naturschutzbehörde nachträgliche Auflagen vor.
6. Wegen der hängenden Lage der Gelände ist die Windenschlepppeignung für Hängegleiter eingeschränkt. Der Auszubildende muss bereits genügend Landeerfahrung vorweisen, bevor er auf diesen Geländen ausgebildet werden darf.
7. Bei Gleitsegelschlepp mit Schülern ist aus dem gleichen Grunde eine gründliche Landeeinweisung erforderlich.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 02.06.2005 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Limbach“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.12.2010 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 20.09.2010 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 05.10.2010 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die

bisherigen Auflagen bestehen bleiben und weiterhin ein Auflagenvorbehalt besteht.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb